

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bodenleger/-in

BGBl. II Nr. 153/1998 13. Mai 1998

GLIEDERUNG DER LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Bodenleger/-in gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Prüfarbeit,
2. Fachgespräch.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände

1. Fachkunde,
2. Fachrechnen,
3. Fachzeichnen.

PRAKTISCHE PRÜFUNG

Prüfarbeit

Die Prüfarbeit hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsproben zu umfassen:

1. Die Herstellung eines Estrichs, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Messen,
 - b) Verlegen einer Dämmschicht,
 - c) Mischen,
 - d) Verdichten,
 - e) Glätten,
 - f) Herstellen von Fugen.
2. Das Verlegen eines Bodenbelages, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Prüfen des Untergrundes,
 - b) Herstellen einer Haftbrücke,
 - c) Verlegen und Verkleben eines Belages,
 - d) Verschweißen von Nähten.
3. Verlegen eines Holzbodens, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Prüfen des Untergrundes,
 - b) Verlegen und Verkleben eines Holzbodens,
 - c) Schleifen und Versiegeln eines Holzbodens,
 - d) Montieren von Profilleisten.

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung, die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in 15 Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hierbei sind die einzelnen Arbeitsproben jeweils fünf Stunden vorzusehen.

Die Prüfarbeit ist nach 16 Arbeitsstunden zu beenden.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bodenleger/-in

BGBl. II Nr. 153/1998 13. Mai 1998

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
3. Ebenflächigkeit,
4. richtiges Verwenden der Messinstrumente und Werkzeuge,
5. richtiger Einsatz der Materialien.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubinden. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gespräches (Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen bzw. Problemen) zu führen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

THEORETISCHE PRÜFUNG

Allgemeine Bestimmung

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Bodenleger/-in oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nach-vollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfling anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Bodenleger/-in

BGBl. II Nr. 153/1998 13. Mai 1998

Fachkunde

Die Fachkunde hat die stichwortartige Beantwortung je einer Frage aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Werk- und Hilfsstoffe,
2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
3. Untergrund,
4. Klebstoffe,
5. Oberflächenbearbeitung.

Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen- und Flächenberechnung,
2. Volums- und Masseberechnung,
3. Materialbedarfsberechnung,
4. Bruch-, Prozentrechnung und Proportionsberechnung.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln, Tabellen und Richtlinien ist zulässig. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

Das Fachzeichnen hat nach Angabe das Anfertigen einer Verlegeskizze zu umfassen. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann. Das Fachzeichnen ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.